

---

## Gewährleistungsvereinbarung

zwischen der

Firma **R. NUSSBAUM AG**

Metallgiesserei und Armaturenfabrik  
Martin-Disteli-Strasse 26  
4601 Olten  
(nachstehend NUSSBAUM genannt)

und dem

**Schweizerisch-Liechtensteinischen  
Gebäudetechnikverband (suissetec)**

Auf der Mauer 11  
8001 Zürich  
(nachstehend suissetec genannt)

---

### Art. 1 Geltungsbereich

#### 1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt für die Leistung aus dieser Vereinbarung sind alle Sanitärinstallationsfirmen (nachstehend MITGLIED genannt), die im Zeitpunkt der Montage/Installation der nachstehenden Produkte sowie im Zeitpunkt der Schadenfeststellung Mitglied von suissetec sind.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

#### 2. Produkte

##### 2.a. Installations-Systeme

Unter diese Vereinbarung fallen sämtliche in den suissetec-Kalkulationsgrundlagen aufgeführten Produkte folgender Installations-Systeme, mit folgenden "System-Namen":

- "OPTIPRESS" / "OPTIPRESS-AQUAPLUS"
- "OPTIPRESS-THERM" / "OPTIPRESS-GAZ"
- "OPTIFLEX"

mit folgenden Systemkomponenten:

- System-Rohre
- System-Fittings
- System-Armaturen
- System-Werkzeuge (insb. System-Pressbacken sowie NUSSBAUM Presswerkzeuge)

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass ausschliesslich mit dem "System-Namen" und/oder "RN" und/oder „NUSSBAUM“ gekennzeichnete Systemkomponenten verwendet werden; sogenannte „Misch-Installationen“, d.h. Verwendung von Fremdteilen (Komponenten Dritter oder ohne System-Namen), sind ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgenommen.

### 2. b. Armaturen

Unter diese Vereinbarung fallen auch sämtliche in den suissetec-Kalkulationsgrundlagen aufgeführten Armaturen mit dem Markenzeichen "NUSSBAUM" und/oder "RN" und/oder "OPTIARMATUR".

### 2. c. Allgemeine Bemerkungen

Aus den jeweils gültigen Verkaufsprogrammen des NUSSBAUM Internet Shops ergibt sich der Umfang der einzelnen Produkte (Installations-Systeme und Armaturen), für die Gewährleistung zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Diese Vereinbarung gilt unabhängig von behördlichen Komponenten-Zulassungsverfahren.

## **Art. 2 Mängelhaftung**

1. Entstehen dem Besteller (Auftraggeber des MITGLIEDS) durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
  - a) Konstruktionsfehlern
  - b) Fabrikationsfehlern
  - c) Materialfehlern
  - d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
  - e) Fehlen von durch die Firma NUSSBAUM zugesicherten Eigenschaften
  - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Normen und allgemein gültigen Regeln der Technik

Schäden und nimmt deshalb der Besteller das MITGLIED aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt NUSSBAUM die nachstehenden, ausschliesslichen Verpflichtungen gegenüber dem MITGLIED:

2.
  - a) Kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Materialien.
  - b) Übernahme der unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme pro Schadenfall von Fr. 7'000'000.-- für Personen- und Sachschäden zusammen. In dieser Höchstsumme pro Schadenfall sind auch allfällige Leistungen gemäss 2. c) miteingeschlossen.
  - c) Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten, einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes bzw. Werkzustandes bis zu einer Höchstsumme von Fr. 500'000.--.
  - d) Die Kostenübernahme basiert auf dem zur Zeit am Ort der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreis; für Arbeiten der Haustechnik sind dies die suissetec-Kalkulationsgrundlagen "Regieteil" und "Sektionsregielohn", abzüglich 10%.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich NUSSBAUM vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechtes ist dem anspruchstellenden MITGLIED unverzüglich mitzuteilen. Für Bagatellfälle (Schadenssumme bis Fr. 2'000.--) verpflichtet sich NUSSBAUM zur kostenlosen Ersatzlieferung des fehlerhaften Materials, ohne weitergehende Ansprüche.

4. Die Gewährleistung wird höchstens in dem Umfang gewährt, für welchen das belieferte MITGLIED gemäss SIA 118 seinen Kunden garantie- oder ersatzpflichtig wird.
5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung durch den Besteller und dauert:
  - 2 Jahre für elektronische Bauteile, längstens jedoch 3 Jahre ab direkter oder indirekter Lieferung des fehlerhaften Produktes durch NUSSBAUM an das MITGLIED,
  - 5 Jahre für die übrigen NUSSBAUM-Produkte, längstens jedoch 6 Jahre ab direkter oder indirekter Lieferung des fehlerhaften Produktes durch NUSSBAUM an das MITGLIED

### **Art. 3 Ausschluss der Mängelhaftung**

Folgende Umstände schliessen Ansprüche aus dieser Gewährleistungsvereinbarung aus:

- Einbau von Fremdteilen (Komponenten Dritter oder ohne System-Namen) in Installations-Systeme von NUSSBAUM, welche zu sog. "Misch-Installationen" führen;
- Verwendung von Systemkomponenten oder Armaturen, welche nicht mit dem "System-Namen" und/oder "RN" und/oder „NUSSBAUM“ gekennzeichnet sind;
- Die verwendeten Systemkomponenten oder Armaturen wurden nicht nachweislich direkt bei NUSSBAUM oder bei einem direkt von NUSSBAUM belieferten Zwischenhändler gekauft;
- Nicht fach- und sachgerechter Einbau des Produktes gemäss Pkt. 4.1;
- Änderungen an den Produkten durch den Installateur oder Dritte;
- Zu grosse Beanspruchung und besondere Installationsverhältnisse;
- Unsachgemässe Pflege, z. B. durch Verwendung aggressiver Reinigungsmittel oder durch unsachgemässe Reinigungsmethoden;
- Wasserverhältnisse, insbesondere chemische Wasserbehandlung oder überhöhter Kalkgehalt des Wassers;
- Schmutzpartikel und korrosive Rückstände im Leitungssystem.

### **Art. 4 Obliegenheit des MITGLIEDS**

1. Das MITGLIED hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik sowie die Angaben über Verwendungsbereich und Eigenschaften der Vertragsprodukte gemäss den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unterlagen (wie Montageanleitungen, Anwendungstechniken, Prospekte, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Texte/Anweisungen in elektronischen Medien, etc.) bzw. etwaige Spezialvorschriften zu beachten und einzuhalten.
2. Es hat unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zur Schadenverhütung und Schadenminderung vorzunehmen.
3. Es hat der Firma NUSSBAUM über aufgetretene Schäden Meldung zu erstatten. Die Meldung hat innerhalb von 7 Arbeitstagen zu erfolgen, ab dem Zeitpunkt, ab dem das MITGLIED entdeckt hat, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von NUSSBAUM zurückzuführen ist. Auf Verlangen von NUSSBAUM ist das MITGLIED zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
4. Auf Wunsch ist NUSSBAUM Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen. Dazu hat sich NUSSBAUM unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem anspruchstellenden MITGLIED zu erklären.

5. Die den Schaden verursachenden Teile sind in jedem Fall bis zu endgültigen Abwicklung des Schadens unverändert aufzubewahren und auf Aufforderung hin NUSSBAUM zur Verfügung zu stellen.
6. Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist NUSSBAUM von der Mängelhaftung befreit.

### Art. 5 Schlichtung

Entstehen zwischen NUSSBAUM und dem MITGLIED im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung Differenzen, so soll vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen. Als neutrale Schlichtungsexperten können suissetec-Fachberater beigezogen werden.

### Art. 6 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien streben an, regelmässige Kontakte zu pflegen und die für die Zusammenarbeit relevanten Informationen offen auszutauschen.

### Art. 7 Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag tritt am 1.04.2013 in Kraft und ersetzt den bestehenden Vertrag vom 1.07.2007 sowie die Gewährleistungsvereinbarung zwischen dem URS-Verband und SSIV (suissetec) vom 1.01.2001. Er ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

In 2 Exemplaren ausgefertigt.

Zürich, den 10.9.13

Olten, den 14.3.13

Schweizerisch-Liechtensteinischer  
Gebäudetechnikverband (suissetec)

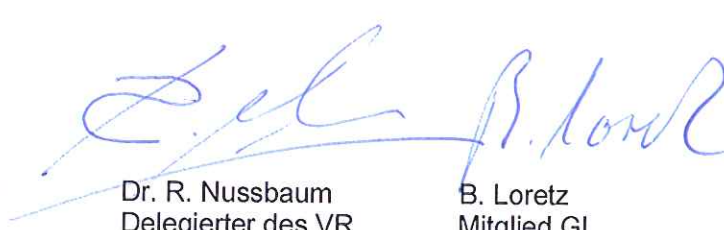
R. NUSSBAUM AG



P. Schilliger  
Zentralpräsident



H.-P. Kaufmann  
Direktor



Dr. R. Nussbaum  
Delegierter des VR



B. Loretz  
Mitglied GL